



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Kultur und Bildung

2012/0180(COD)

1.7.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Obwohl Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung keine gewinnorientierte Ausrichtung haben, handelt es sich bei ihnen dennoch um auf dem Markt tätige Wirtschaftseinheiten. Sie unterscheiden sich jedoch von anderen Dienstleistern, da sie eine wichtige Rolle beim Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt spielen, indem sie weniger populäre oder bekannte Künstler dadurch schützen, dass sie den verschiedenen Repertoires gleichermaßen Zugang zum Markt verschaffen und außerdem Repertoires fördern, die Nischen besetzen oder einen lokalen Markt bedienen. Teil ihres Auftrags ist es außerdem, die Interessen aller ihrer Mitglieder zu schützen und zu verteidigen, unabhängig von ihrem Talent oder Erfolg. In einigen Mitgliedstaaten sind Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung sogar rechtlich verpflichtet, künstlerisches Schaffen durch finanzielle Hilfe für bestimmte kulturelle und soziale Zwecke zu fördern.

Künstler liefern einen äußerst wertvollen Beitrag zur Gesellschaft der EU, und Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung, die die Lizenzierung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erleichtern und die Transaktionskosten senken, stellen somit das beste Mittel dar, um Künstler über das Urheberrecht zu entlohnen.

Die grundsätzliche Bedeutung der kollektiven Rechtswahrnehmung ist offensichtlich. In den letzten Jahren wurden jedoch sowohl von Rechteinhabern als auch Nutzern zunehmend Bedenken und Kritik geäußert, was die Funktionsweise der Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung angeht, und es wurden eine bessere Verwaltung und Effizienz, mehr Transparenz bei den Tarifen, der Ausschüttung der Einnahmen und der Buchführungsmethoden sowie eine bessere Geschäftsleitung gefordert.

In der Zwischenzeit sind durch das Internet neue Herausforderungen für Unternehmen und politische Entscheidungsträger entstanden. Dies gilt auch für die Ziele des EU-Binnenmarkts. Eine Änderung der Bedingungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist erforderlich, da Online-Dienste nicht durch nationale Grenzen eingeschränkt werden. Das Aufkommen dieser Dienste stellt eine Herausforderung für Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung dar, die traditionell Lizenzen auf räumlicher Basis für ihr eigenes/heimisches Repertoire vergeben haben.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass durch eine gut funktionierende kollektive Rechtswahrnehmung die Rechteinhaber am wirksamsten von der Rechtelizierung profitieren. Damit dies weiterhin der Fall ist, muss die kollektive Rechtswahrnehmung dringend einer Reform unterzogen werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, der dem Gesetzgeber zum richtigen Zeitpunkt Gelegenheit bietet, dieses Thema anzugehen.

Der Vorschlag der Kommission sieht einen flexiblen Rahmen vor, mit dem die kollektive Wahrnehmung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten durch Vorschriften für mehr Transparenz, eine bessere Geschäftsleitung und Durchsetzung sowie für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung geregelt wird.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass unbedingt ein System des fairen

und transparenten Wettbewerbs eingerichtet werden muss, damit kein Preisdruck auf die Einkünfte der Rechteinhaber entsteht und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen werden.

Daher müssen einige der vorgeschlagenen Bestimmungen klarer formuliert und einige zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen werden, um bestimmte Punkte zu stärken. Insbesondere sollten auch für gewerbliche Betreiber, die durch vertragliche Vereinbarungen mit der Wahrnehmung von Urheberrechten oder damit verbundenen Rechten im Namen des Rechteinhabers betraut sind, einige Transparenzanforderungen gelten, auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Mehr Transparenz bedeutet auch, dass so viele Informationen wie möglich öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, wobei gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden muss.

Rechteinhaber sollten eine bessere Ausgangsposition haben, um ihre Rechte zu verhandeln, und über mehr Möglichkeiten zur Beteiligung an der Leitung der Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung verfügen, deren Mitglied sie sind. Sie sollten unabhängig vom Wohnsitzland oder ihrer Staatsangehörigkeit frei wählen können, welche Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung in der EU sie mit der Vertretung ihrer Rechte betrauen. Angesichts des Risikos einer Konzentrierung von Rechten in größeren Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass sich dieses Recht auf freie Wahl der Rechteinhaber nicht negativ auf Repertoires auswirkt, die Nischen besetzen oder einen lokalen Markt bedienen.

Es muss eine Überwachung stattfinden, damit die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme betont, dass Rechteinhaber die Möglichkeit haben sollten, ihre Arbeit über eine offene Lizenz ihrer Wahl verfügbar zu machen, z. B. über Creative Commons, ohne dafür aus dem System der kollektiven Rechteverwaltung ausscheiden zu müssen.

Des Weiteren beabsichtigt die Verfasserin der Stellungnahme, den Rechteinhabern bei der Rechteverwaltung noch mehr Flexibilität zu gewähren. Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollten korrekte Informationen über Repertoires, insbesondere über gemeinfreie Werke, zur Verfügung stellen. Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollten sicherstellen, dass Informationen über Werke, deren Schutzdauer ausläuft, korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden, um diese Werke von der Lizenzvergabe auszunehmen und zu verhindern, dass Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung entsprechende Ansprüche geltend machen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass Repertoires nicht zersplittert werden, insbesondere mit Blick auf den digitalen Markt. Hierzu sollten die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung zusammenarbeiten, da ihre Rolle bei der Lizenzvergabe in der Online-Musikwelt entscheidend ist, um in der EU einen echten digitalen Binnenmarkt zu schaffen.

Ein neues regulatorisches Umfeld, durch das die Funktionsweise von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung verbessert wird und diesen die EU-weite Wahrnehmung von Rechten ermöglicht, ist unerlässlich, damit sie ihre Kapazitäten ausbauen können, um

Rechteinhabern gute Dienstleistungen zu erbringen. Gleichzeitig belegen sie so, welchen zusätzlichen Nutzen die kollektive Rechtswahrnehmung gegenüber anderen Formen der Wahrnehmung von Urheberrechten hat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die bestehenden Richtlinien zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten gewähren Rechteinhabern schon jetzt ein **hohes** Maß an Schutz und bieten einen Regelungsrahmen, in dem die Verwertung von durch diese Rechte geschützten Inhalten stattfinden kann. Sie tragen zur Förderung und Bewahrung der Kreativität bei. In einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, **stößt der Schutz** von Innovationen und geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an.

Geänderter Text

(1) Die bestehenden Richtlinien zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten gewähren Rechteinhabern schon jetzt ein **gewisses** Maß an Schutz und bieten einen Regelungsrahmen, in dem die Verwertung von durch diese Rechte geschützten Inhalten stattfinden kann. Sie tragen zur Förderung und Bewahrung der Kreativität **und der kulturellen Vielfalt** bei. In einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, **stoßen die Förderung** von Innovationen und **der Schutz** geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Dienstleistungen der Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung für die Rechteinhaber und Nutzer sind von wesentlicher Bedeutung, was die Entwicklung und Erhaltung der

Kulturszene in Europa und das Wachstum einer kulturell vielfältigen Kreativwirtschaft anbelangt. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung unterstützen die Schöpfer eines Werks durch die Entwicklung wichtiger gesellschaftlicher und kultureller Tätigkeiten, indem sie den Marktzugang für anspruchsvolle oder weniger populäre Repertoires bzw. junge Künstler gewährleisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtewahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. **Verwertungsgesellschaften** ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu

Geänderter Text

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, **Fotografien**, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtewahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die **transparente** Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, als eine Form der Selbstorganisation von Künstlern**, ermöglichen es Rechteinhabern,

erhalten, die sie selbst *sonst* nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst *nur schwer oder überhaupt* nicht überwachen oder durchsetzen könnten. ***Ihrer Aufgabe als Treuhänder und ihrer besonderen Verantwortung für kulturelle und soziale Aspekte und die Gesellschaft als Ganzes sollte gebührend Rechnung getragen werden.*** Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern. ***Dadurch tragen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung wesentlich zur Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturszene in Europa sowie zum Wachstum der Kultur- und Kreativwirtschaft bei.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Es ist von entscheidender Bedeutung, faire Wettbewerbsbedingungen bei der Wahrnehmung von Urheberrechten zu schaffen und die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber zu schützen. Im Hinblick darauf wird in dieser Richtlinie auf die besondere Rolle eingegangen, die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung für die Rechteinhaber ebenso wie die Nutzer

spielen, sowie eine Klärung und Angleichung der Rechtsvorschriften vorgenommen, die für den freien Dienstleistungsverkehr gelten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Aufgrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Rolle sollten Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einrichten, die gleichberechtigt allen Mitgliedern einer solchen Organisation zugänglich gemacht werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Jedoch sollte unbedingt den Besonderheiten von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung Rechnung getragen werden, die insbesondere die audiovisuelle Branche und die darstellenden Künste bedienen, da deren Abläufe sich grundlegend von jenen der Musikbranche unterscheiden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Als Dienstleister unterliegen in der Union niedergelassene Verwertungsgesellschaften den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen. Verwertungsgesellschaften sollten somit ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte oder niedergelassene Rechteinhaber vertreten oder Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.

entfällt

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Es sollte ein angemessener Rechtsrahmen für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung geschaffen werden, und insbesondere sollten die Mitgliedstaaten, die noch kein Aufsichtsgremium eingerichtet haben, dies nachholen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts zu begünstigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die nationalen Regelungen zur Funktionsweise von **Verwertungsgesellschaften** weichen stark voneinander ab, insbesondere was deren Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern und Rechteinhabern betrifft. **Abgesehen von den Schwierigkeiten, denen sich ausländische Rechteinhaber bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte gegenübersehen, und der zu oft mangelhaften Verwaltung des Aufkommens** weist auch die Funktionsweise von **Verwertungsgesellschaften** Mängel auf, die zu einer ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im gesamten Binnenmarkt führen mit nachteiligen Folgen sowohl für die Mitglieder von **Verwertungsgesellschaften** als auch für Rechteinhaber und Nutzer. Diese Probleme stellen sich nicht bei unabhängigen Rechteverwertern, die als Agenten der Rechteinhaber auftreten und deren Rechte auf kommerzieller Basis wahrnehmen, ohne dass die Rechteinhaber irgendwelche Mitgliedsrechte besitzen.

Geänderter Text

(4) Die nationalen Regelungen zur Funktionsweise von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** weichen stark voneinander ab, insbesondere was deren Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern und Rechteinhabern betrifft. **Des Weiteren** weist auch die Funktionsweise von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** Mängel auf, die zu einer ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im gesamten Binnenmarkt führen mit nachteiligen Folgen sowohl für die Mitglieder von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** als auch für Rechteinhaber und Nutzer. Diese Probleme stellen sich nicht bei unabhängigen Rechteverwertern, die als Agenten der Rechteinhaber auftreten und deren Rechte auf kommerzieller Basis wahrnehmen, ohne dass die Rechteinhaber irgendwelche Mitgliedsrechte besitzen, **sofern sie bei der Einziehung und der Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Gelder nicht in direkten Wettbewerb mit Organisationen zur Rechtewahrnehmung treten. In solchen Fällen sind die Kriterien für die Mitgliedschaft und Kontrolle durch die Mitglieder nicht relevant.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verbesserungswürdigkeit der

Geänderter Text

(5) Die Verbesserungswürdigkeit der

Funktionsweise von **Verwertungsgesellschaften** wurde schon vor einiger Zeit erkannt. In der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, werden eine Reihe von Grundsätzen formuliert wie die Möglichkeit der freien Wahl der **Verwertungsgesellschaft** durch die Rechteinhaber, die Gleichbehandlung gleicher Gruppen von Rechteinhabern und die gerechte Verteilung der Lizenzeinnahmen. Außerdem werden die **Verwertungsgesellschaften** aufgefordert, die Nutzer vor den Verhandlungen hinreichend über Tarife und Repertoire zu informieren. Schließlich werden Empfehlungen zur Rechenschaftspflicht einer **Verwertungsgesellschaft**, zur Vertretung des Rechteinhabers in den Entscheidungsgremien von **Verwertungsgesellschaften** und zur Streitbeilegung abgegeben. Die Kommissionsempfehlung 2005/737/EG war jedoch rechtlich nicht bindend und ging nicht sehr ins Detail. Folglich wurde sie nicht von Allen in demselben Maße befolgt.

Funktionsweise von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** wurde schon vor einiger Zeit erkannt. In der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, werden eine Reihe von Grundsätzen formuliert wie die Möglichkeit der freien Wahl der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** durch die Rechteinhaber, die Gleichbehandlung gleicher Gruppen von Rechteinhabern und die gerechte Verteilung der Lizenzeinnahmen. Außerdem werden die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** aufgefordert, die Nutzer vor den Verhandlungen hinreichend über Tarife und Repertoire zu informieren. Schließlich werden Empfehlungen zur Rechenschaftspflicht einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, zur Vertretung des Rechteinhabers in den Entscheidungsgremien von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und zur Streitbeilegung abgegeben. Die Kommissionsempfehlung 2005/737/EG war jedoch rechtlich nicht bindend und ging nicht sehr ins Detail. Folglich wurde sie nicht von Allen in demselben Maße befolgt.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Begründung

Unter die Bezeichnung „Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung“ fallen alle Formen von Gesellschaften und Vereinigungen, die sich mit kollektiver Rechtewahrnehmung befassen, so etwa Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich hierbei um einen allgemeineren Begriff, der verwendet werden sollte, um so viele der in diesem Bereich tätigen Gesellschaften und Vereinigungen wie möglich abzudecken.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zum Schutz der Interessen der Mitglieder von **Verwertungsgesellschaften**, Rechteinhabern und Dritten ist eine Abstimmung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Urheber- und verwandten Schutzrechten und zur Erteilung länderübergreifender Lizenzen zur Nutzung von Online-Rechten an Musikwerken erforderlich, damit überall in der Union dieselben Schutzbestimmungen gelten. **Die vorliegende Richtlinie stützt sich daher auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags.**

Geänderter Text

(6) Zum Schutz der Interessen der Mitglieder von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, Rechteinhabern und Dritten ist eine Abstimmung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Urheber- und verwandten Schutzrechten und zur Erteilung länderübergreifender Lizenzen zur Nutzung von Online-Rechten an Musikwerken erforderlich, damit überall in der Union dieselben Schutzbestimmungen gelten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um sicherzustellen, dass die Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten die Vorteile des Binnenmarkts auch bei kollektiver Rechtewahrnehmung uneingeschränkt nutzen können und dass die freie Ausübung ihrer Rechte nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, müssen in die Gründungsurkunden von **Verwertungsgesellschaften** entsprechende Schutzklauseln aufgenommen werden. **Gemäß der Richtlinie 2006/123/EG ist es Verwertungsgesellschaften** außerdem untersagt, Rechteinhaber, deren Rechte sie wahrnehmen, direkt oder indirekt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes *ihres* Niederlassung zu

Geänderter Text

(8) Um sicherzustellen, dass die Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten die Vorteile des Binnenmarkts auch bei kollektiver Rechtewahrnehmung uneingeschränkt nutzen können und dass die freie Ausübung ihrer Rechte nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, müssen in die Gründungsurkunden von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** entsprechende Schutzklauseln aufgenommen werden. **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung ist es** außerdem untersagt, Rechteinhaber, deren Rechte sie wahrnehmen, direkt oder indirekt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes

diskriminieren.

oder des Ortes *ihrer* Niederlassung zu diskriminieren.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden **Erbringung beziehungsweise** Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven **Rechtswahrnehmung** gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die **Verwertungsgesellschaft** frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentlichen* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der **Verwertungsgesellschaft** bereits wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der **Verwertungsgesellschaft** dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen **Verwertungsgesellschaft** oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können. **Verwertungsgesellschaften**, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die **Verwertungsgesellschaften** sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit

Geänderter Text

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven **Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten sowie Rechten in Bezug auf sonstige Schutzgegenstände** gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentliche* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** bereits wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie **gegebenenfalls** ganz oder teilweise einer anderen **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können. **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung**, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls

aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte ***selbst wahrzunehmen, unter anderem*** für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.

Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte für nichtgewerbliche Zwecke ***wahrzunehmen***, unberührt lassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie muss den Besonderheiten jeder Branche Rechnung tragen. In diesem Rahmen stellen die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung eine besonders gute Möglichkeit dar, um eine faire Vergütung für die Urheber zu gewährleisten. Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung müssen ihre Aufgaben erfüllen können, die darin bestehen, die Verwaltungskosten zugunsten ihrer Mitglieder zu bündeln, die Rechtssicherheit der Nutzer zu garantieren und die kulturelle Vielfalt zu schützen und zu fördern.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Alle Mitglieder ***einer Verwertungsgesellschaft*** sollten an der

(12) ***Die Interessen aller Mitglieder von Organisationen zur kollektiven***

Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen und stimmberechtigt sein; **jede Beschränkung dieser Rechte muss fair und verhältnismäßig sein.** Die Ausübung des Stimmrechts sollte den Mitgliedern leicht gemacht werden.

Rechtewahrnehmung sollten auf der Mitgliederversammlung vertreten sein und alle Mitglieder von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen und stimmberechtigt sein. Die Ausübung des Stimmrechts sollte den Mitgliedern **so leicht wie möglich** gemacht werden **und, wann immer möglich, elektronisch durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie **Verwertungsgesellschaften** geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die **Verwertungsgesellschaften** eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der **Verwertungsgesellschaft** die Aufsicht ausübt. **Damit kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig belastet werden und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen verhältnismäßig bleiben, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Aufsichtsfunktion ausnehmen dürfen.**

Geänderter Text

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es **all** den **verschiedenen Gruppen von** Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium **gleichberechtigt** vertreten zu sein, das in der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** die Aufsicht ausübt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für eine solide Geschäftsführung ist es wichtig, dass die **Führungskräfte** einer **Verwertungsgesellschaft** unabhängig **sind**. Mitglieder der Leitungsorgane sollten **jährlich gegenüber der Verwertungsgesellschaft** erklären müssen, ob ihre eigenen Interessen mit denen der **Verwertungsgesellschaft** kollidieren.

Geänderter Text

(14) Für eine solide Geschäftsführung ist es wichtig, dass die **Leitung** einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** unabhängig **ist**. Mitglieder der Leitungsorgane sollten, **bevor sie ihre Tätigkeiten in einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung aufnehmen**, erklären müssen, ob ihre eigenen Interessen mit denen der **Organisation** kollidieren. **Des Weiteren sollten sie verpflichtet sein, solche Erklärungen über Interessenkonflikte jährlich abzugeben, nachdem sie ihre Tätigkeiten in einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung aufgenommen haben.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Verwertungsgesellschaften** ziehen die Einnahmen aus der Verwertung der ihnen von den Rechteinhabern anvertrauten Rechte ein, verwalten sie und schütten sie aus. Diese Einnahmen stehen letztlich den Rechteinhabern zu, die Mitglieder dieser **Verwertungsgesellschaft** oder einer anderen **Gesellschaft** sein können. Es ist daher wichtig, dass die **Verwertungsgesellschaften** bei der Einziehung, Verwaltung und Ausschüttung der Einnahmen äußerste Sorgfalt walten lassen. Eine korrekte Ausschüttung ist nur möglich, wenn die **Verwertungsgesellschaften** über

Geänderter Text

(15) **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ziehen die Einnahmen aus der Verwertung der ihnen von den Rechteinhabern anvertrauten Rechte ein, verwalten sie und schütten sie aus. Diese Einnahmen stehen letztlich den Rechteinhabern zu, die Mitglieder dieser **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** oder einer anderen **Organisation** sein können. Es ist daher wichtig, dass die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** bei der Einziehung, Verwaltung und Ausschüttung der Einnahmen äußerste Sorgfalt **und Effizienz** walten lassen. Eine korrekte

Mitglieder, Lizenzen und die Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände genau Buch führen. **Gegebenenfalls** sollten **auch** Rechteinhaber und Nutzer entsprechende Angaben machen, die von den **Verwertungsgesellschaften** überprüft werden. Die den Rechteinhabern zustehenden eingezogenen Beträge sollten getrennt von etwaigem eigenem Vermögen der **Verwertungsgesellschaft** verwaltet werden, und eine etwaige Anlage dieser Beträge bis zur Ausschüttung an die Rechteinhaber sollte nur im Einklang mit der von der Mitgliederversammlung der **Verwertungsgesellschaften** beschlossenen Anlagepolitik erfolgen dürfen. Um die Rechte der Rechteinhaber bestmöglich zu schützen und sicherzustellen, dass das Aufkommen aus der Verwertung ihrer Rechte den Rechteinhabern zufließt, sollten etwaige Anlagegeschäfte und etwaiges Anlagevermögen von der **Verwertungsgesellschaft** nach Grundsätzen getätigt beziehungsweise verwaltet werden, die die **Verwertungsgesellschaft** zu umsichtigem Handeln nötigen und es ihr ermöglichen, sich für die sicherste und zugleich rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden. Die **Verwertungsgesellschaft** sollte Anlageformen wählen können, die **in Bezug auf die genaue Art und Dauer der** Risikoexposition der angelegten Einnahmen **angemessen ist** und durch die die den Rechteinhabern geschuldeten Einnahmen nicht übermäßig gefährdet werden. Um außerdem sicherzustellen, dass die den Rechteinhabern zustehenden Beträge ordnungsgemäß und effektiv ausgeschüttet werden, müssen die **Verwertungsgesellschaften** dem Sorgfaltsgebot und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und sie ausfindig zu machen. Die Bestimmungen, die regeln, wie zu verfahren ist, wenn eingezogene Beträge nicht ausgeschüttet

Ausschüttung ist nur möglich, wenn die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** über Mitglieder, Lizenzen und die Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände genau **und transparent** Buch führen. **Auch** sollten Rechteinhaber und Nutzer **mit gebotener Schnelligkeit und Sorgfalt** entsprechende Angaben **hinsichtlich der Nutzung der durch die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung wahrgenommenen Rechte** machen, die von den **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** überprüft werden. Die den Rechteinhabern zustehenden eingezogenen Beträge sollten getrennt von etwaigem eigenem Vermögen der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** verwaltet werden, und eine etwaige Anlage dieser Beträge bis zur Ausschüttung an die Rechteinhaber sollte nur im Einklang mit der von der Mitgliederversammlung der **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** beschlossenen Anlagepolitik erfolgen dürfen. Um die Rechte der Rechteinhaber bestmöglich zu schützen und sicherzustellen, dass das Aufkommen aus der Verwertung ihrer Rechte den Rechteinhabern zufließt, sollten etwaige Anlagegeschäfte und etwaiges Anlagevermögen von der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** nach Grundsätzen getätigt beziehungsweise verwaltet werden, die die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zu umsichtigem Handeln nötigen und es ihr ermöglichen, sich für die sicherste und zugleich rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden. **Da die kollektive Rechtewahrnehmung durch Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist, sollten diese Organisationen Anlageformen wählen, die in Bezug auf die genaue Art und Dauer angemessen sind, wobei jede Risikoexposition der**

werden können, weil die Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, sollten der Zustimmung der Mitglieder der *Verwertungsgesellschaften* bedürfen.

Einnahmen aus den Rechten zu vermeiden ist. Die *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* sollte *sichere und ertragreiche* Anlageformen wählen können, die *eine* Risikoexposition der angelegten Einnahmen *verhindern* und durch die die den Rechteinhabern geschuldeten Einnahmen nicht übermäßig gefährdet werden. Um außerdem sicherzustellen, dass die den Rechteinhabern zustehenden Beträge ordnungsgemäß und effektiv ausgeschüttet werden, müssen die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* dem Sorgfaltsgebot und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und sie ausfindig zu machen. Die Bestimmungen, die regeln, wie zu verfahren ist, wenn eingezogene Beträge nicht ausgeschüttet werden können, weil die Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, sollten der Zustimmung der Mitglieder der *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* bedürfen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Faire Lizenzbedingungen sind besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Nutzer ihre Nutzungsrechte an Werken und anderen Schutzgegenständen ausüben können, für die eine *Verwertungsgesellschaft* Rechte in Vertretung wahrnimmt, und um die Vergütung der Rechteinhaber sicherzustellen. *Verwertungsgesellschaften* und Nutzer sollten daher die Lizenzverhandlungen nach Treu und Glauben führen und Tarife

Geänderter Text

(18) Faire Lizenzbedingungen sind besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Nutzer ihre Nutzungsrechte an Werken und anderen Schutzgegenständen ausüben können, für die eine *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* Rechte in Vertretung wahrnimmt, und um die Vergütung der Rechteinhaber sicherzustellen. *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* und Nutzer sollten daher die Lizenzverhandlungen nach Treu und

anwenden, die anhand objektiver Kriterien festgelegt wurden.

Glauben führen und Tarife anwenden, die anhand objektiver **und diskriminierungsfreier** Kriterien festgelegt wurden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Um für größere Transparenz zu sorgen und zu vermeiden, dass Nutzer mehr als eine Rechnung für dieselben Rechte an denselben Werken erhalten, sollten die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gehalten sein, untereinander eng zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte die Zusammenführung von Informationen über Lizenzen und die Nutzung von Werken in einer gemeinsamen Datenbank sowie die koordinierte und gemeinsame Fakturierung und Einziehung von Einnahmen aus den Rechten umfassen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um das Vertrauen von Rechteinhabern, Nutzern und anderen **Verwertungsgesellschaften** in die von **Verwertungsgesellschaften** erbrachten Leistungen der kollektiven Rechtewahrnehmung zu stärken, sollte von jeder **Verwertungsgesellschaft** verlangt werden, dass sie besondere Transparenz fördernde Maßnahmen ergreift. Jede **Verwertungsgesellschaft** sollte daher die einzelnen Rechteinhaber über die an sie entrichteten Beträge und etwaige Abzüge

(19) Um das Vertrauen von Rechteinhabern, Nutzern und anderen **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** in die von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** erbrachten Leistungen der kollektiven Rechtewahrnehmung zu stärken, sollte von jeder **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** verlangt werden, dass sie besondere Transparenz fördernde Maßnahmen ergreift. Jede **Organisation**

informieren. Die *Verwertungsgesellschaften* sollten ferner verpflichtet werden, andere *Verwertungsgesellschaften*, für die sie auf der Grundlage von Vertretungsverträgen Rechte wahrnehmen, hinreichend zu informieren, wozu auch die Weitergabe von Finanzdaten gehört. Jede *Verwertungsgesellschaft* sollte darüber hinaus *so viele* Informationen veröffentlichen, *wie nötig sind*, um sicherzustellen, dass Rechteinhaber, Nutzer und andere *Verwertungsgesellschaften* verstehen, wie sie organisiert ist und wie sie ihre Tätigkeit ausübt. *Verwertungsgesellschaften* sollten gegenüber Rechteinhabern, Nutzern und anderen *Verwertungsgesellschaften* ihr genaues Repertoire sowie ihre Regelungen in Bezug auf Gebühren, Abzüge und Tarife offenlegen.

zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollte daher die einzelnen Rechteinhaber über die an sie entrichteten Beträge und etwaige Abzüge informieren. Die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* sollten ferner verpflichtet werden, andere *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, für die sie auf der Grundlage von Vertretungsverträgen Rechte wahrnehmen, hinreichend zu informieren, wozu auch die Weitergabe von Finanzdaten gehört. Jede *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* sollte darüber hinaus *alle einschlägigen, einheitlich festzulegenden* Informationen veröffentlichen, um sicherzustellen, dass Rechteinhaber, Nutzer und andere *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* verstehen, wie sie organisiert ist und wie sie ihre Tätigkeit ausübt. *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* sollten gegenüber Rechteinhabern, Nutzern und anderen *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* ihr genaues Repertoire sowie ihre Regelungen in Bezug auf Gebühren, Abzüge und Tarife, *anhand einheitlich festzulegender Kategorien von Informationen*, offenlegen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Trotz der Grenzenlosigkeit des Internets ist der Online-Markt für Musikdienste in der EU immer noch fragmentiert und der Binnenmarkt auf diesem Gebiet noch unvollendet. Die Vielschichtigkeit und das Ausmaß der Probleme im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung in Europa hat die Fragmentierung des europäischen

Geänderter Text

(22) Trotz der Grenzenlosigkeit des Internets ist der Online-Markt für Musikdienste in der EU immer noch fragmentiert und der Binnenmarkt auf diesem Gebiet noch unvollendet. Die Vielschichtigkeit und das Ausmaß der Probleme im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtewahrnehmung in Europa hat die Fragmentierung des europäischen

digitalen Marktes für Online-Musikdienste in bestimmten Fällen noch befördert. Die Situation steht in krassem Widerspruch zu der schnell wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach digitalen Inhalten und den dazugehörigen innovativen Dienstleistungen auch über Ländergrenzen hinweg.

digitalen Marktes für Online-Musikdienste in bestimmten Fällen noch befördert. Die Situation steht in krassem Widerspruch zu der schnell wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach **legal erhältlichen** digitalen Inhalten und den dazugehörigen innovativen Dienstleistungen auch über Ländergrenzen hinweg. **Daher ist es zunehmend notwendig, das Urheberrecht an das digitale Zeitalter anzupassen.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Dass Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung für verschiedene Repertoires geltende Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken vergeben und eine faire und angemessene Vergütung der Rechteinhaber sicherstellen, ist im allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Interesse der Europäischen Union und ihrer Bürger. Wenn in Bezug auf für verschiedene Repertoires geltende Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ein effizientes System eingerichtet werden und entsprechend funktionieren soll, ist es unerlässlich, dass Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung grenzüberschreitend zusammenarbeiten bzw. ihre Lizenzierungstätigkeiten zur Zusammenführung ihrer jeweiligen, sich ergänzenden Repertoires konsolidieren.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine **optimale** Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. **Aufgrund ihres freiwilligen Charakters hat** die Empfehlung jedoch nicht **genügt**, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. Die Empfehlung **genügte** jedoch nicht, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

(23a) Diese Richtlinie trägt zudem der Möglichkeit einer Unterscheidung in gewerbliche Nutzung, private Nutzung und freie, gemeinnützige Nutzung von Inhalten Rechnung. Die Rechteinhaber haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Rechte selbst wahrzunehmen oder auf eine andere Organisation oder Vereinigung zu übertragen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im **Online-Musiksektor**, wo die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten auf Länderbasis nach wie vor die Norm *ist*, kommt *es* darauf an, die Voraussetzungen für möglichst effektive Lizenzierungsmethoden der **Verwertungsgesellschaften in einem zunehmend länderübergreifenden Kontext** zu schaffen. Es sollten daher einheitliche Grundregeln für die kollektive länderübergreifende Lizenzierung von Online-Urheberrechten an Musikwerken durch **Verwertungsgesellschaften** aufgestellt werden. Diese Grundregeln sollten Mindestanforderungen an die Qualität der von den **Verwertungsgesellschaften** erbrachten länderübergreifenden Leistungen enthalten, insbesondere was die Transparenz des von ihnen vertretenen Repertoires und die Korrektheit der ein- und ausgehenden Geldbeträge in Verbindung mit der Nutzung der Rechte betrifft. Ferner sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden, der die freiwillige Bündelung von Musikrepertoires erleichtert **und** die Zahl der von den Nutzern für einen gebietsübergreifenden Dienst benötigten Lizenzen verringert. Die Bestimmungen sollten es einer **Verwertungsgesellschaft** ermöglichen, einer anderen **Verwertungsgesellschaft** die gebietsübergreifende Vertretung ihres Repertoires anzutragen, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage ist. Die **Gesellschaft**, die einen solchen Antrag erhält, sollte verpflichtet werden, den Auftrag der anderen **Gesellschaft** anzunehmen, vorausgesetzt, sie führt Repertoires zusammen und erteilt Mehrgebietslizenzen oder bietet eine

Geänderter Text

(24) Im **Gegensatz zu anderen kreativen Branchen, in denen die direkte Lizenzvergabe eine wichtigere Rolle spielt**, *ist* die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten auf Länderbasis nach wie vor die Norm **im Online-Musiksektor**. *Es* kommt **daher** darauf an, die Voraussetzungen für möglichst effektive Lizenzierungsmethoden der **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** zu schaffen. Es sollten daher einheitliche Grundregeln für die kollektive länderübergreifende Lizenzierung von Online-Urheberrechten an Musikwerken durch **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** aufgestellt werden, **damit das Angebot für die Verbraucher vergrößert und die Schaffung des digitalen Binnenmarkts vorangetrieben wird**. Diese Grundregeln sollten Mindestanforderungen an die Qualität der von den **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** erbrachten länderübergreifenden Leistungen enthalten, insbesondere was die Transparenz des von ihnen vertretenen Repertoires und die Korrektheit der ein- und ausgehenden Geldbeträge in Verbindung mit der Nutzung der Rechte betrifft. Ferner sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden, der die freiwillige Bündelung von Musikrepertoires erleichtert, die Zahl der von den Nutzern für einen gebietsübergreifenden Dienst benötigten Lizenzen verringert **und deren Vergabe effizienter macht**. Die Bestimmungen sollten es einer **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** ermöglichen, einer anderen **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** die

solche Dienstleistung an. Mit der Entwicklung legaler Online-Musikdienste in der Union dürfte auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Internetpiraterie geleistet werden.

gebietsübergreifende Vertretung ihres Repertoires anzutragen, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage ist. Die **Organisation**, die einen solchen Antrag erhält, sollte verpflichtet werden, den Auftrag der anderen **Organisation** anzunehmen, vorausgesetzt, sie führt Repertoires zusammen und erteilt Mehrgebietslizenzen oder bietet eine solche Dienstleistung an. Mit der Entwicklung legaler Online-Musikdienste in der Union dürfte auch ein Beitrag zur Bekämpfung der Internetpiraterie geleistet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Damit die von ihnen *Daten* verarbeiteten Daten so exakt wie möglich sind, sollten **Verwertungsgesellschaften**, die Mehrgebietslizenzen für Musikwerke vergeben, ihre Datenbanken kontinuierlich und ohne Verzögerung auf den neuesten Stand bringen. Sie sollten leicht handhabbare Verfahren einführen, mit deren Hilfe Rechteinhaber **und** andere **Verwertungsgesellschaften**, deren Repertoire sie vertreten, etwaige Fehler in den Datenbanken in Bezug auf Werke, deren alleiniger oder gemeinsamer Urheber sie sind beziehungsweise für deren Verwertung sie ganz oder teilweise zuständig sind, und die *dazu gehörigen* Rechte sowie in Bezug auf die Mitgliedstaaten, für die sie der betreffenden **Verwertungsgesellschaft** einen Wahrnehmungsauftrag erteilt haben, melden können. Rechteinhaber sollten außerdem die Möglichkeit haben, die Registrierung von Werken und Rechtewahrnehmungsaufträgen elektronisch vorzunehmen. Wegen der

Geänderter Text

(26) Damit die von ihnen verarbeiteten Daten so exakt wie möglich sind, sollten **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, die Mehrgebietslizenzen für Musikwerke vergeben, ihre Datenbanken kontinuierlich und ohne Verzögerung auf den neuesten Stand bringen. Sie sollten leicht handhabbare Verfahren einführen, mit deren Hilfe Rechteinhaber, andere **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, deren Repertoire sie vertreten, **Nutzer und Verbraucher** etwaige Fehler in den Datenbanken in Bezug auf Werke, deren alleiniger oder gemeinsamer Urheber sie sind beziehungsweise für deren Verwertung sie ganz oder teilweise zuständig sind, und die *dazugehörigen* Rechte sowie in Bezug auf die Mitgliedstaaten, für die sie der betreffenden **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** einen Wahrnehmungsauftrag erteilt haben, melden können. Rechteinhaber sollten außerdem die Möglichkeit haben, die

Bedeutung automatisierter Informationssysteme für die rasche und effiziente Verarbeitung der Daten sollten **Verwertungsgesellschaften** für die strukturierte Übermittlung **dieser** Informationen durch die Rechteinhaber den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme vorsehen. **Verwertungsgesellschaften** sollten so weit wie möglich sicherstellen, dass dabei internationale oder auf EU-Ebene entwickelte branchenübliche Standards oder Verfahren beachtet werden.

Registrierung von Werken und Rechtewahrnehmungsaufträgen elektronisch vorzunehmen. Wegen der Bedeutung automatisierter Informationssysteme für die rasche und effiziente Verarbeitung der Daten sollten **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** für die strukturierte Übermittlung **der** Informationen, **die auf die für diese Transaktion benötigten Informationen beschränkt sind**, durch die Rechteinhaber den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme vorsehen. **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** sollten so weit wie möglich sicherstellen, dass dabei internationale oder auf EU-Ebene entwickelte branchenübliche Standards oder Verfahren beachtet werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Digitaltechnik ermöglicht den **Verwertungsgesellschaften** eine automatisierte Überwachung der Verwendung der lizenzierten Musikwerke durch den Lizenznehmer und erleichtert die Fakturierung. Branchenstandards für Musiknutzungen, Meldungen über die Inanspruchnahme der Dienste durch den Endverbraucher und die Ausstellung von Rechnungen sind wichtig, um den Datenaustausch zwischen **Verwertungsgesellschaften** und Nutzern effizienter zu machen. Bei der Überwachung der Nutzung von Lizenzen müssen die Grundrechte und insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Datenschutz gewahrt bleiben. Damit die Effizienzgewinne zu einer rascheren Abwicklung der finanziellen Vorgänge und

Geänderter Text

(27) Die Digitaltechnik ermöglicht den **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** eine automatisierte Überwachung der Verwendung der lizenzierten Musikwerke durch den Lizenznehmer und erleichtert die Fakturierung. Branchenstandards für Musiknutzungen, Meldungen über die Inanspruchnahme der Dienste durch den Endverbraucher und die Ausstellung von Rechnungen sind wichtig, um den Datenaustausch zwischen **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und Nutzern effizienter zu machen. Bei der Überwachung der Nutzung von Lizenzen müssen die Grundrechte und insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Datenschutz gewahrt bleiben. Damit die Effizienzgewinne zu einer rascheren

damit letztlich zu früheren Ausschüttungen an die Rechteinhaber führen, sollten **Verwertungsgesellschaften Diensteanbietern** umgehend **Rechnungen ausstellen** und den Rechteinhabern die ihnen zustehenden Beträge sofort **auszahlen müssen**. Dies setzt voraus, dass die Lizenznehmer alles tun, um die **Verwertungsgesellschaften** genau und zeitnah über die Nutzung der Werke zu informieren. Die **Verwertungsgesellschaften** sollten nicht gezwungen werden, Meldungen in nutzereigenen Formaten zu akzeptieren, wenn weithin anerkannte branchenübliche Standards existieren.

Abwicklung der finanziellen Vorgänge und damit letztlich zu früheren Ausschüttungen an die Rechteinhaber führen, sollten **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gehalten sein**, umgehend **Verfahren der Zusammenarbeit einzurichten, damit jeder Nutzer eine einzige gemeinsame Rechnung erhält**, und den Rechteinhabern die ihnen zustehenden Beträge sofort **auszuzahlen**. Dies setzt voraus, dass die Lizenznehmer alles tun, um die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** genau und zeitnah über die Nutzung der Werke zu informieren. Die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** sollten nicht gezwungen werden, Meldungen in nutzereigenen Formaten zu akzeptieren, wenn weithin anerkannte branchenübliche Standards existieren.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Zwar sind die Transparenz und Korrektheit von Informationen über Repertoires sowie die unverzügliche und ordnungsgemäße Berichterstattung, Fakturierung und Vergütung der Rechteinhaber für das Funktionieren von Mehrgebietslizenzen im Binnenmarkt unerlässlich, es ist aber auch angebracht, von den Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die Urheberrechte an Musikwerken wahrnehmen, zu verlangen, dass sie diese höheren Standards in Bezug auf alle anderen Formen der Verwertung dieser Werke und alle Arten der angebotenen Lizenzen einhalten. Es muss jedoch anerkannt werden, dass die Einhaltung der Standards in Bezug auf die

ordnungsgemäße Fakturierung und Vergütung der Rechteinhaber auch eine Verbesserung bei der korrekten Berichterstattung durch die Nutzer, insbesondere im Offline-Umfeld, erfordert. Daher müssen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung diese Anforderungen erst ab 2020 einhalten.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Die Bündelung verschiedener Musikrepertoires für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen erleichtert den Lizenzierungsprozess, und die Erschließung sämtlicher Repertoires für den Zugang zum Markt für Mehrgebietslizenzen fördert die kulturelle Vielfalt und trägt dazu bei, dass die Zahl der Geschäftsvorgänge, die ein Online-Anbieter vornehmen muss, um seinen Dienst anzubieten, abnimmt. Die Kombination von Repertoires sollte dazu führen, dass neue Online-Dienste entstehen und außerdem die Transaktionskosten, die auf den Endverbraucher umgelegt werden, sinken. Deshalb sollten **Verwertungsgesellschaften**, die nicht willens oder in der Lage sind, selbst Mehrgebietslizenzen für ihr eigenes Musikrepertoire zu erteilen, **dazu ermuntert werden**, auf freiwilliger Basis andere **Verwertungsgesellschaften** mit der diskriminierungsfreien Verwaltung ihres Repertoires **zu** beauftragen. Die **Verwertungsgesellschaft**, der ein solcher Auftrag angetragen wird, sollte, sofern sie Repertoires bündelt und Mehrgebietslizenzen erteilt oder eine solche Dienstleistung anbietet, verpflichtet werden, den Auftrag anzunehmen.

Geänderter Text

(29) Die Bündelung verschiedener Musikrepertoires für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen erleichtert den Lizenzierungsprozess, und die Erschließung sämtlicher Repertoires für den Zugang zum Markt für Mehrgebietslizenzen fördert die kulturelle Vielfalt und trägt dazu bei, dass die Zahl der Geschäftsvorgänge, die ein Online-Anbieter vornehmen muss, um seinen Dienst anzubieten, abnimmt. Die Kombination von Repertoires sollte dazu führen, dass neue Online-Dienste entstehen und außerdem die Transaktionskosten, die auf den Endverbraucher umgelegt werden, sinken. Deshalb sollten **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, die nicht willens oder in der Lage sind, selbst Mehrgebietslizenzen für ihr eigenes Musikrepertoire zu erteilen, auf freiwilliger Basis andere **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** mit der diskriminierungsfreien Verwaltung ihres Repertoires beauftragen. Die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, der ein solcher Auftrag angetragen wird, sollte, sofern sie Repertoires bündelt und Mehrgebietslizenzen erteilt oder eine solche Dienstleistung anbietet, verpflichtet werden, den Auftrag anzunehmen.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen würden die Wahlmöglichkeiten sowohl von Nutzern, die sich eine Mehrgebietslizenz beschaffen wollen, als auch von *Verwertungsgesellschaften*, die länderübergreifende Verwaltungsdienste für ihr Repertoire suchen, einschränken. Deshalb sollten alle Vertretungsverträge zwischen *Verwertungsgesellschaften* über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen auf nichtausschließlicher Basis geschlossen werden.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen würden die Wahlmöglichkeiten sowohl von Nutzern, die sich eine Mehrgebietslizenz beschaffen wollen, als auch von *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die länderübergreifende Verwaltungsdienste für ihr Repertoire suchen, einschränken. Deshalb sollten alle Vertretungsverträge zwischen *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen auf nichtausschließlicher Basis geschlossen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Sendeunternehmen beschaffen sich **für ihre Hörfunk- und Fernsehprogramme, die Musik beinhalten**, im Allgemeinen eine **Lizenz** von einer inländischen **Verwertungsgesellschaft**. **Diese Lizenz ist häufig auf reine Sendetätigkeiten beschränkt. Um die Fernseh- oder Rundfunkprogramme ins Netz stellen zu können, müssten die Online-Nutzungsrechte an den Musikwerken erworben werden. Um die Lizenzierung von Online-Musikrechten für die gleichzeitige oder zeitversetzte Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen im Internet zu erleichtern, muss eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften vorgesehen werden, die normalerweise für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken gelten. Eine solche Ausnahmeregelung sollte nur so weit gehen wie unbedingt nötig, um den Online-Zugang zu Hörfunk- und**

Geänderter Text

(35) Sendeunternehmen beschaffen sich im Allgemeinen eine **Blankolizenz** von einer inländischen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung, um damit Rechte an Musikwerken aus dem weltweiten Repertoire zu erwerben und sie wiederzugeben und zur Verfügung zu stellen, und der Öffentlichkeit die Fernseh- und Rundfunkprogramme sowie Online-Dienste zugänglich machen zu können. Solche Blankolizenzen für Sendeunternehmen, die sich an deren tatsächlichen Bedürfnissen orientieren, haben sich fest etabliert und sind seitens der Rechteinhaber, Sendeunternehmen und Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gleichermaßen anerkannt. Im Rahmen dieser Richtlinie sollte diese etablierte Praxis daher beibehalten werden, um zu verhindern, dass für Lizenzen, die den Sendeunternehmen für Online- und Offline-Dienste erteilt werden, unterschiedliche Vorschriften bestehen.**

Fernsehprogrammen sowie zu Material zu ermöglichen, das in einem klaren Unterordnungsverhältnis zu dem ursprünglichen Programm steht und die Funktion einer Ergänzung, eines Vorspanns oder einer Wiederholung hat. Die Ausnahmeregelung darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu anderen Dienstleistungen, die Verbrauchern einen Online-Zugriff auf einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke verschaffen, oder Absprachen über die Aufteilung von Markt- oder Kundensegmenten unter Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union führen.

Deshalb ist es notwendig, Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung dann von den Bestimmungen unter Titel III auszunehmen, wenn sie Lizenzen für Online-Dienste von Sendeunternehmen erteilen, die mit deren Offline-Diensten in Zusammenhang stehen, wobei das einzelstaatliche Recht und das EU-Recht, insbesondere die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, eingehalten werden sollten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen *Verwertungsgesellschaften*, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die *Europäischen Kommission* sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende *Maßnahmen und* Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die *Europäische Kommission* sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Obgleich die Freiheit des Rechteinhabers, Wahrnehmungsaufträge einzugehen bzw. teilweise oder vollständig zu beenden, durchaus anerkannt wird, sollte damit unbedingt einhergehen, dass die wirtschaftlichen Erfordernisse sowie die Art und die Qualität der von der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung erbrachten Dienste beachtet werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt die Bestimmungen fest, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch ***Verwertungsgesellschaften*** notwendig sind. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch ***Verwertungsgesellschaften*** für die Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken.

Diese Richtlinie legt die Bestimmungen fest, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, ***insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Berichterstattung, durch Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und andere Gesellschaften und Vereinigungen*** notwendig sind, ***die zur Verwaltung von Tätigkeiten im Namen der Rechteinhaber berechtigt sind.*** Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** für die Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung mit Sitz in der Europäischen Union, die Urheberrechte an Musikwerken wahrnehmen, bis zum 1. Januar 2020 den in den Artikeln 23 bis 26 festgelegten Standards in Bezug auf alle Formen der Verwertung von Musikwerken gerecht werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel I, Titel II Artikel 13, 14, 15, 17 und 18 und Titel IV mit Ausnahme der Artikel 36 und 40 gelten auch für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung in Bezug auf ihre Tätigkeiten in mindestens einem EU-Mitgliedstaat und für unabhängige gewerbliche Betreiber, die ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung stehen und deren Geschäftstätigkeit grundsätzlich oder hauptsächlich darin besteht, für außerhalb der Union ansässige Inhaber von Urheber- oder verwandten Schutzrechten Dienstleistungen der kollektiven Rechtewahrnehmung anzubieten.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für **Verwertungsgesellschaften**, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

Geänderter Text

Titel I, Titel II Artikel 10, 11 Absatz 1, 12, 15, 16, 18, 19 und 20, Titel III sowie Titel IV Artikel 34, 35, 37 und 38 gelten auch für innerhalb oder außerhalb der Union ansässige unabhängige gewerbliche Betreiber, juristische Personen und jede Gesellschaft oder Vereinigung, die dieselben Aufgaben wahrnehmen wie eine Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung, als Agenten der Rechteinhaber auftreten und deren Rechte wahrnehmen und in der Union auf kommerzieller Basis tätig sind. Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie andere Gesellschaften oder Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung**, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für **Verwertungsgesellschaften**, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

Geänderter Text

Titel III gilt nicht für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die im Einklang mit einzelstaatlichem Recht und EU-Recht an Sendeunternehmen Lizenzen zum Zwecke der Nutzung in ihren Online-Diensten erteilen, und diese Nutzung im Zusammenhang mit ihren Offline-Diensten steht.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt zwar für alle Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, lässt jedoch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf die erweiterte kollektive Lizenzvergabe oder die verbindliche kollektive Rechtewahrnehmung unberührt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „**Verwertungsgesellschaft**“ jede Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird und die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von **mehr als einem Rechteinhaber** damit beauftragt ist, **ausschließlich oder hauptsächlich** Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen;

a) „**Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**“ jede Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird, **oder eine gemeinnützige Organisation ist**, und die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von **einer beträchtlichen Anzahl von Rechteinhabern** damit beauftragt ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „**unabhängiger Rechteinhaber, Betreiber oder Handelsvertreter**“ **alle Unternehmen, deren grundsätzliche oder**

hauptsächliche Geschäftstätigkeit darin besteht, Rechteinhabern gewerbliche Dienstleistungen der kollektiven Rechtewahrnehmung anzubieten;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) „Bündelung von Online-Rechten“ jede Art der Zusammenarbeit zwischen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und anderen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und/oder Gesellschaften oder Vereinigungen im Sinne von Artikel 31 dieser Richtlinie, deren Ziel die Vergabe von Lizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ist, die zum Repertoire aller beteiligten Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie Gesellschaften und Vereinigungen gehören.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) „Rechteinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von *Verwertungsgesellschaften*, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist *oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten hat*;

b) „Rechteinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Mitglied einer **Verwertungsgesellschaft**“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer **Verwertungsgesellschaften** und Vereinigungen von Rechteinhabern, **die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen**;

Geänderter Text

c) „Mitglied einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und Vereinigungen von Rechteinhabern, **der bzw. die als Mitglied angenommen wurde**;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Direktor“ den Alleingeschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer **Verwertungsgesellschaft**;

Geänderter Text

e) „Direktor“ den Alleingeschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) „Verwalter“ ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) „Aufsichtsorgan“ ein ständiges Gremium der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung, das sich aus von den Mitgliedern der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ernannten Personen zusammensetzt, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeiten dieser Organisation zu kontrollieren; es erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die von ihm vorgenommenen Kontrollen und seine Maßnahmen;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer **Verwertungsgesellschaft** für die Rechteinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch;

f) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** für die Rechteinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch **sowie alle finanziellen Einnahmen, wie Zinsen auf im Namen des Rechteinhabers von einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung eingezogene Beträge;**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer **Verwertungsgesellschaft** zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten **erhobenen** Betrag;

Geänderter Text

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten **von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen** Betrag;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) „Mehrgebietslizenz“ eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt;

Geänderter Text

k) „Mehrgebietslizenz“ eine Lizenz **für einen Online-Musikdienst**, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ma) „gewerblich“ wird wie folgt definiert: wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte auf Internetseiten direkt angeboten und dabei Einnahmen in nicht unerheblicher Höhe in Form von Zuwendungen wie zum Beispiel Mitgliedsbeiträgen, Zahlungen von Kunden oder Werbung durch Links zu anderen Startseiten erzielt werden, so ist diese Tätigkeit als gewerblich anzusehen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Allgemeiner Grundsatz

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten. Im Sinne dieser Richtlinie unterliegen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats sowohl diejenigen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind, als auch diejenigen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die in diesem Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil ihres Repertoires lizenzieren.*
- 2. Ein Mitgliedstaat kann Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die seiner Rechtshoheit unterworfen sind oder auf seinem Hoheitsgebiet tätig werden, verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen nachzukommen, sofern diese Vorschriften im Einklang mit dem EU-Recht stehen.*
- 3. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat*
 - a) sein Recht nach Absatz 2 in Anspruch genommen hat, im Allgemeininteresse liegende ausführlichere oder strengere Bestimmungen zu erlassen, und*
 - b) zu dem Schluss gelangt, dass eine der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfenen Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung erhebliche Lizenzierungen auf seinem Hoheitsgebiet vornimmt, kann er sich mit dem Mitgliedstaat, dessen Rechtshoheit*

die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung unterworfen ist, in Verbindung setzen, um für auftretende Schwierigkeiten eine beiderseits zufriedenstellende Lösung zu finden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *Verwertungsgesellschaften* im Interesse *ihrer Mitglieder* handeln *und Rechteinhabern*, deren Rechte sie wahrnehmen, keine Pflichten auferlegen, die *für* den Schutz *der* Rechte und Interessen *der Rechteinhaber nicht objektiv notwendig sind*.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* im Interesse *der Rechteinhaber* handeln, deren Rechte sie wahrnehmen, *und ihnen* keine Pflichten auferlegen, die den Schutz *ihrer* Rechte und Interessen *beeinträchtigen könnten, solange sie den Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung hinreichend diskrete Verhandlungsmöglichkeiten gegenüber Rechtenutzern einräumen*.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber frei darüber entscheiden können, ob sie ihre Rechte einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung anvertrauen, und sorgen, wenn Rechteinhaber sich dafür entscheiden, dafür, dass diese Entscheidung Vorrang vor jeglichen Vermutungen in Bezug auf die Übertragung von Rechten hat.

Geänderter Text

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Richtlinie lässt es nicht zu, dass nur die beliebtesten und erfolgreichsten Werke für die individuelle Rechtswahrnehmung ausgewählt werden, während der Rest, dessen Rechtswahrnehmung teurer und weniger gewinnbringend ist, den Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung überlassen wird.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Es ist auch wichtig, dass den Rechteinhabern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mehr Flexibilität eingeräumt wird. Daher gestehen Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, Rechteinhabern in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen betreffend die Wahrnehmung für die nichtgewerbliche Nutzung von Fall zu Fall ebenfalls mehr Flexibilität zu. Die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung klären die Rechteinhaber zu diesem Zweck über diese Möglichkeit auf und richten es so ein, dass diese möglichst leicht davon Gebrauch machen können.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Rechteinhaber **haben das Recht**, eine **Verwertungsgesellschaft** ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten **oder Kategorien von Rechten** an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der **Verwertungsgesellschaft zu** beauftragen.

Geänderter Text

2. **Gemäß den auf der Mitgliederversammlung gemeinsam beschlossenen Regeln können** die Rechteinhaber eine **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** beauftragen. **Eine Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung kann den Auftrag eines Rechteinhabers ablehnen, wenn sie die den Auftrag betreffenden Rechte nicht wahrnimmt.**

Begründung

Der Ausdruck „Kategorien von Rechten“ ist nicht geeignet, da er nur für Unternehmen in der Musikbranche maßgeblich ist.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Rechteinhaber haben das Recht, kostenlose Lizenzen für die nichtgewerbliche Nutzung ihrer Werke und Rechte zu vergeben, einschließlich der Kategorien von Rechten, der Rechte an Werken bzw. an bestimmten Arten

dieser Werke. In diesem Fall unterrichten die Rechteinhaber die mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragten Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung rechtzeitig darüber, dass eine solche kostenlose Lizenz vergeben wurde. Die Angaben zu diesen Werken sind öffentlich zugänglich.

Begründung

Den Rechteinhabern sollte bei der Wahrnehmung der Rechte an ihren Werken Flexibilität eingeräumt werden. Sie sollten das Recht haben, zu entscheiden, ob für einige ihrer Werke kostenlose Lizenzen, wie zum Beispiel im Rahmen von Creative Commons, vergeben werden, ohne dass sie dadurch ihre Mitgliedschaft in der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die sie vertritt, gefährden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der **Verwertungsgesellschaft** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, **Kategorien von Rechten** oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die **Verwertungsgesellschaft** kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt, wirksam wird.

Geänderter Text

3. Die Rechteinhaber haben **während der Laufzeit des Wahrnehmungsauftrags jederzeit** das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt, wirksam wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung verfügen weiterhin über die Möglichkeit, in ihren Mitgliedschaftsverträgen Bestimmungen festzulegen, die einer missbräuchlichen teilweisen Beendigung vorbeugen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. *Verwertungsgesellschaften* dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht dadurch beschränken, dass sie verlangen, eine andere *Verwertungsgesellschaft* mit der Wahrnehmung von Rechten oder von Kategorien von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag vollständig oder teilweise beendet wurde.

5. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht dadurch beschränken, dass sie verlangen, eine andere ***Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** mit der Wahrnehmung von Rechten oder von Kategorien von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag vollständig oder teilweise beendet wurde. ***Diese Bestimmungen gelten nicht für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die Urheberrechte im audiovisuellen Bereich wahrnehmen, für die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Bestimmungen zu angemessenen Bedingungen für eine teilweise Beendigung vorsehen können.***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechteinhaber einer **Verwertungsgesellschaft** ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder für die Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechteinhaber einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder für die Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt, **mit Ausnahme von Modellen für die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung. Dieser Absatz gilt nicht für die in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelungen über die Verwaltung von Rechten mittels erweiterter kollektiver Lizenzen, gesetzlicher Vermutungen in Bezug auf die Vertretung oder Übertragung, einer verbindlichen kollektiven Rechtewahrnehmung oder ähnlicher Regelungen oder einer Kombination dieser Elemente.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Unbeschadet Artikel 20 Absatz 4 haben Rechteinhaber das Recht, während der Laufzeit des Wahrnehmungsauftrags jederzeit externe unabhängige Rechnungsprüfungen für ihre Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu verlangen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In *der Satzung* der *Verwertungsgesellschaften* sind geeignete, wirksame Verfahren für die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung der *Verwertungsgesellschaft vorzusehen*. Die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern müssen *ausgewogen* und fair *bei* der Beschlussfassung vertreten sein.

Geänderter Text

3. In *den Satzungen* der *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* sind geeignete, wirksame *und transparente* Verfahren für die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung der *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung festzulegen*. Die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern müssen *gleichberechtigt* und fair *auf allen Ebenen* der Beschlussfassung vertreten sein.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung machen das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie ihrer entsprechenden Rechte oder Kategorien von Rechten oder Rechte an Werken oder bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, mit deren Wahrnehmung die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung vom Rechteinhaber betraut wurde, sowie ihre Regelungen in Bezug auf Gebühren, Abzüge und Tarife anhand einheitlich festzulegender Kategorien von Informationen öffentlich zugänglich, wobei die personenbezogenen Daten der Rechteinhaber geschützt werden. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert, sodass sowohl ihre Mitglieder als auch ihre wahrgenommenen Rechte und Werke zuverlässig ermittelt und ausfindig gemacht werden können.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Mitgliederversammlung genehmigt Änderungen an der Satzung und den Mitgliedschaftsbedingungen, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.**

Geänderter Text

3. **Die Satzung und die Mitgliedschaftsbedingungen der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie alle Änderungen daran werden von der Mitgliederversammlung angenommen.**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung der Direktoren und genehmigt deren Vergütung und andere Leistungen, darunter geldwerte Leistungen, Altersversorgung, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen.

Geänderter Text

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung der **Verwalter und** Direktoren und genehmigt deren Vergütung und andere Leistungen, darunter geldwerte Leistungen, Altersversorgung, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliederversammlung beschließt nicht über die Ernennung oder Entlassung **von Mitgliedern des Leitungsorgans beziehungsweise** des Alleingeschäftsführers, wenn das **Aufsichtsorgan** hierzu befugt ist.

Geänderter Text

Die Mitgliederversammlung beschließt nicht über die Ernennung oder Entlassung des Alleingeschäftsführers, wenn das **Gremium, das für die Ausübung der Aufsicht zuständig ist**, hierzu befugt ist.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Art und Weise der Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;

Geänderter Text

a) die Art und Weise der Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss **dem Leitungsorgan oder** dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;

Geänderter Text

b) die Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss **dem Leitungsorgan oder** dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit der **Verwertungsgesellschaft**, indem sie mindestens die Bestellung und

Geänderter Text

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, indem

Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers genehmigt.

sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers genehmigt. ***Im Fall ernsthafter Zweifel an der Finanzverwaltung der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ist die Mitgliederversammlung befugt, eine externe Rechnungsprüfung für die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu verlangen. Das Ergebnis solch einer externen Rechnungsprüfung wird allen Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit mitgeteilt.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Jede Beschränkung des Rechts ***der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft***, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ***ihr*** Stimmrecht auszuüben, muss fair und verhältnismäßig und auf folgende Kriterien gestützt sein:

Geänderter Text

Jedes Mitglied einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, einschließlich mittels elektronischer Stimmabgabe. Jede Beschränkung des Rechts ***eines Mitglieds der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung***, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ***sein*** Stimmrecht auszuüben, muss fair und verhältnismäßig und auf folgende Kriterien gestützt sein:

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Beträge, die ein Mitglied ***in dem betreffenden Geschäftsjahr*** erhalten hat

Geänderter Text

b) Beträge, die ein Mitglied ***seit seiner Aufnahme in die Organisation zur***

oder die ihm zustehen.

kollektiven Rechtewahrnehmung erhalten hat oder die ihm zustehen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Jedes Mitglied einer *Verwertungsgesellschaft* hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt.

Geänderter Text

8. Jedes Mitglied einer *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt. *Die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung müssen ausgewogen und fair vertreten sein. Der Vertreter genießt in der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte, die dem Mitglied, das ihn bestellt hat, zustünden, z. B. das Recht auf eine Fernabstimmung. Der Vertreter darf keine natürliche oder juristische Person sein, die einer anderen Gruppe von Rechteinhabern angehört.*

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Verwertungsgesellschaften* eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in *der Verwertungsgesellschaft* mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in *dieser Organisation* mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion

wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung **der Mitglieder** der **Verwertungsgesellschaft** eine faire und **ausgewogene** Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung **aller unterschiedlichen Gruppen von Mitgliedern** der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** eine faire und **gleichberechtigte** Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, erstattet der in Artikel 7 genannten Mitgliederversammlung Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1 und 2 nicht für eine Verwertungsgesellschaft gelten, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

- a) Bilanzsumme: 350 000 EUR,**
- b) Nettoumsatz: 700 000 EUR,**
- c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.**

entfällt

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer **Verwertungsgesellschaft** führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die **Verwertungsgesellschaften** müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken. **Gemäß dieser Verfahren ist außerdem vorzusehen, dass solche Personen und Direktoren vor Amtsantritt und anschließend einmal jährlich eine individuelle Erklärung über Interessenkonflikte gegenüber dem Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, und gegenüber den Mitgliedern der Organisation abgeben und dass diese Erklärung auf der Website der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung öffentlich zugänglich gemacht wird.**

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die **Verwertungsgesellschaften** mit der

Geänderter Text

1. Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die **Organisationen zur kollektiven**

gebotenen Sorgfalt vor.

Rechtewahrnehmung mit der gebotenen Sorgfalt, **Präzision und Transparenz** vor.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Verwertungsgesellschaften** verwalten die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen getrennt von ihrem eigenen Vermögen, den Einnahmen aus ihren Verwaltungsleistungen und den Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit.

Geänderter Text

2. Die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** verwalten die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen **buchhalterisch** getrennt von ihrem eigenen Vermögen, den Einnahmen aus ihren Verwaltungsleistungen und den Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel 16 Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der **Verwertungsgesellschaft** zu ihren Mitgliedern **und den Rechteinhabern** regeln, aufgeführt sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Vorschriften über die Berechnung der** Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel 16 Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zu ihren Mitgliedern regeln, aufgeführt sind. **Der Prozentsatz dieser Abzüge ist angemessen und in den Rechnungsformularen, die die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ihren Mitgliedern und Rechteinhabern vorzulegen hat, hinreichend begründet.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für Verwaltungsgebühren vorgenommenen Abzüge nicht die gerechtfertigten und dokumentierten Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten übersteigen.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung ihren Mitgliedern soziale, kulturelle und Bildungsleistungen anbieten.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Erbringt eine ***Verwertungsgesellschaft*** soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***Rechteinhaber*** einen Anspruch auf ***folgende*** Leistungen haben:

2. Erbringt eine ***Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ***die Mitglieder der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** einen Anspruch auf ***die folgenden*** Leistungen haben:

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Rechteinhaber, die den Wahrnehmungsauftrag gegenüber der **Verwertungsgesellschaft** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben, haben weiterhin Zugang zu **diesen** Leistungen. Als Kriterien können in Bezug auf den Zugang zu den betreffenden Leistungen und deren Umfang die von diesen Rechteinhabern erzielten Einnahmen aus den Rechten und die Dauer des Wahrnehmungsauftrags herangezogen werden, sofern diese Kriterien auch für Rechteinhaber gelten, die ihren Wahrnehmungsauftrag gegenüber der **Verwertungsgesellschaft** nicht vollständig oder nicht teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben.

Geänderter Text

b) Rechteinhaber, die den Wahrnehmungsauftrag gegenüber der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben, haben weiterhin Zugang zu Leistungen **für die teilweise Beendigung**. Als Kriterien können in Bezug auf den Zugang zu den betreffenden Leistungen und deren Umfang die von diesen Rechteinhabern erzielten Einnahmen aus den Rechten und die Dauer des Wahrnehmungsauftrags herangezogen werden, sofern diese Kriterien auch für Rechteinhaber gelten, die ihren Wahrnehmungsauftrag gegenüber der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** nicht vollständig oder nicht teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Verwertungsgesellschaften** die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, **im Einklang mit einem transparenten und gleichberechtigten**

Die *Verwertungsgesellschaften* nehmen die Verteilung und Ausschüttung spätestens **zwölf** Monate nach *Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten*. Die *Verwertungsgesellschaften* nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

Ausschüttungsverfahren regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* nehmen die Verteilung und Ausschüttung *ohne ungebührliche Verzögerung, sobald der Betrag für den Rechteinhaber die Einziehungskosten, die Pflege für die entsprechenden Rechte und die Verwaltungskosten abdeckt, nach einem Zeitraum von drei Monaten und* spätestens *sechs* Monate nach *Einziehung der entsprechenden* Einnahmen aus den Rechten vor. Die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **fünf** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die *Verwertungsgesellschaft* alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, *beschließt die Verwertungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b über die Verwendung dieser* Beträge unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der *Verwertungsgesellschaft* zurückzufordern.

Geänderter Text

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **drei** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, *bzw. wo nationale Gesetze oder die Satzung einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung eine geringere Zeitspanne vorsehen auch früher*, ausgeschüttet werden und hat die *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, *werden diese* Beträge unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* zurückzufordern, *entweder von der Organisation zur kollektiven*

Rechtewahrnehmung wieder an ihre Mitglieder ausgeschüttet oder Kultur- bzw. Sozialfonds zugewiesen, die für Künstler und die Förderung junger Künstler gedacht sind und die unter der Kontrolle der Mitglieder von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung stehen, wobei der Beschluss in der Mitgliederversammlung erfolgt.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Beträge, die von den Rechteinhabern nicht innerhalb einer Frist, die drei Jahre nicht überschreiten darf, eingefordert wurden und daher nicht ausgeschüttet werden konnten, müssen zwingend wieder in Wirtschafts- oder Sozialmaßnahmen der Kultur- und Kreativwirtschaft investiert werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, über die Zuweisung dieser Beträge innerhalb des Kreislaufs zu entscheiden. Ferner könnte die Mitgliederversammlung auch beschließen, jährlich einen Teil der von der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung eingezogenen Beträge für Hilfsmaßnahmen, die auf die Schöpfung und die Verbreitung von Werken, Schulungen sowie die Verteidigung und Förderung der Interessen der Rechteinhaber abzielen, und im Allgemeinen für Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und künstlerischen Vielfalt zu binden.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Als notwendige Schritte im Sinne des Absatzes 2 **gelten** unter anderem die Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses und die sowohl an die Mitglieder der **Verwertungsgesellschaft** als auch an die Öffentlichkeit gerichtete Veröffentlichung einer Liste der Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.

Geänderter Text

3. Als notwendige Schritte im Sinne des Absatzes 2 **ergreift die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung wirksame Maßnahmen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, und gewährleistet gleichzeitig geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Betrug. Zu diesen Maßnahmen gehören** unter anderem die Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses und die sowohl an die Mitglieder der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** als auch an die Öffentlichkeit gerichtete **regelmäßige und mindestens einmal jährlich erfolgende** Veröffentlichung einer Liste der Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nutzer die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung rechtzeitig über die Art und Weise der tatsächlichen Nutzung der betreffenden Werke unterrichten, sofern die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung sich diese Information nicht selbst beschaffen kann. Falls nötig sollten diese Informationen und Dokumente in elektronischer Form bereitgestellt werden, die ihre Bearbeitung

durch die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ermöglicht.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die *Verwertungsgesellschaften* verteilen regelmäßig, korrekt *und* mit der gebotenen Sorgfalt an die anderen *Verwertungsgesellschaften* die diesen zustehenden Beträge und zahlen sie ihnen aus.

Geänderter Text

2. Die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* verteilen regelmäßig, korrekt, mit der gebotenen Sorgfalt *und ohne ungebührliche Verzögerung* an die anderen *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* die diesen zustehenden Beträge und zahlen sie ihnen aus.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung auf Lizenzanträge innerhalb von 14 Kalendertagen reagieren und dem Nutzer innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Antrags ein Angebot vorlegen, vorausgesetzt die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung hat alle relevanten Informationen für die Unterbreitung eines solchen Angebots erhalten.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Lizenzbedingungen sind auf objektive Kriterien zu stützen, insbesondere in Bezug auf die Tarifgestaltung.

Geänderter Text

Die Lizenzbedingungen sind auf objektive, **diskriminierungsfreie** Kriterien zu stützen, insbesondere in Bezug auf die Tarifgestaltung.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Tarife für ausschließliche Rechte **haben den Marktwert der Rechte und der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen widerzuspiegeln.**

Geänderter Text

Bei den Tarifen für ausschließliche Rechte **und dem Recht auf faire Vergütung müssen die angemessene Vergütung der Rechteinhaber, der Gesamtwert des Repertoires der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung und der wirtschaftliche Vorteil, den die Nutzer aus der kollektiven Wahrnehmung ihrer Rechte ziehen, berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um jeden Versuch der Verzögerung einer Zahlung an die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu verhindern, die mit einer Anfechtung der Tarife begründet wird, und um Verzögerungstaktiken jeglicher Art Einhalt zu gebieten, wird ein Mechanismus eingeführt, in dessen Rahmen die fraglichen Beträge eingefroren werden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer den Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung in einem vereinbarten Format, innerhalb einer festgesetzten Frist und in angemessener Weise Erklärungen über die Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände übermitteln, sodass die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung die anfallenden Gebühren feststellen und die den Rechteinhabern zustehenden Beträge in angemessener Weise und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie an diese ausschütten können.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer die den Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung zustehenden Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen zahlen, sofern ein gültiger allgemeiner Tarif feststeht oder ein solcher von einem Gericht bestimmt wurde.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Ablehnung von Lizenzanträgen

- 1. Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung dürfen Lizenzanträge für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Rahmen des von ihnen vertretenen Repertoires ohne wichtige und nachvollziehbare Gründe nicht ablehnen. Insbesondere dürfen Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung Lizenzen und Mehrgebetslizenzen nicht aufgrund ertragspolitischer Überlegungen verweigern.***
- 2. Bei Ablehnung eines Lizenzantrags unterrichten die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung die von ihnen vertretenen Rechteinhaber, andere Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung, für die sie im Rahmen eines Vertretungsvertrags Rechte wahrnehmen, und den Nutzer über die Gründe für die Ablehnung.***

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ba) die Mitglieder einer Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung müssen dieser innerhalb einer angemessenen Frist genaue Informationen zur möglichen Nutzung des Werks übermitteln, um die***

*reibungslose Verwaltung der
Organisation zu ermöglichen,*

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die dem Rechteinhaber für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte **und** jede Nutzungsart zustehenden und von der **Verwertungsgesellschaft** im betreffenden Zeitraum ausgezahlten Beträge,

Geänderter Text

c) die dem Rechteinhaber für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte, **für** jede Nutzungsart **und für jedes Werk** zustehenden und von der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** im betreffenden Zeitraum ausgezahlten Beträge,

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Handelsvertreter, wie in Artikel 3 Buchstabe aa definiert, die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und g dieses Artikels beschriebenen Informationen jedem Rechteinhaber, dessen Rechte sie wahrnehmen, mindestens einmal jährlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 16a
Informationen an die Nutzer***

Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung stellen Nutzern nach Möglichkeit Rechnungen in elektronischer Form aus. In der Standardrechnung sind die Werke und Rechte, die ganz oder teilweise Gegenstand der Lizenz sind, sowie die entsprechenden tatsächlichen Nutzungen angegeben, soweit dies möglich ist.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16b

Informationen von gewerblichen Betreibern an Nutzer

- 1. Gewerbliche Betreiber, wie in Artikel 3 Buchstabe aa definiert, stellen Nutzern nach Möglichkeit Rechnungen in elektronischer Form aus, selbst wenn herkömmliche Rechnungen in Papierform versandt werden. Sie bieten mindestens ein Format an, das auf freiwilligen, auf internationaler oder EU-Ebene entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken beruht. In der Rechnung sind die Werke und Rechte, die ganz oder teilweise Gegenstand der Lizenz sind, sowie die entsprechenden tatsächlichen Nutzungen aufgeführt, soweit dies möglich ist.**
- 2. Gewerbliche Betreiber stellen den Anbietern von Online-Musikdiensten nach der tatsächlichen Nutzung der Werke umgehend eine korrekte Rechnung aus.**
- 3. Gewerbliche Betreiber verfügen über angemessene Verfahren, mit denen die Nutzer die Exaktheit der Rechnung anfechten können.**

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Beträge, die den Rechteinhabern für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte **und** jede Nutzungsart zustehen und die von der **Verwertungsgesellschaft** für die Lizenzierung der von ihr auf der Grundlage des Vertretungsvertrags wahrgenommenen Rechte ausgezahlt wurden,

Geänderter Text

a) die Beträge, die den Rechteinhabern für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte, **für** jede Nutzungsart **und für jedes Werk** zustehen und die von der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** für die Lizenzierung der von ihr auf der Grundlage des Vertretungsvertrags wahrgenommenen Rechte ausgezahlt wurden,

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Information der Rechteinhaber, Mitglieder, anderer **Verwertungsgesellschaften** und Nutzer **auf Anfrage**

Geänderter Text

Information der Rechteinhaber, Mitglieder, anderer **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und Nutzer

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Verwertungsgesellschaften** ohne ungebührliche Verzögerung **auf Anfrage eines** von ihnen vertretenen **Rechteinhabers**, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen **Verwertungsgesellschaft** oder **eines Nutzers** elektronisch Informationen bereitstellen über:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung unter Beachtung des Schutzes der personenbezogenen Daten und** ohne ungebührliche Verzögerung **einem** von ihnen vertretenen **Rechteinhaber**, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** oder **einem Nutzer** elektronisch Informationen bereitstellen

über:

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

*a) Standardlizenzverträge und
anwendbare Tarife,*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Repertoire und die von ihnen
wahrgenommenen Rechte sowie die
erfassten Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

b) das *Verzeichnis ihrer Mitglieder, das*
Repertoire und die *spezifischen* von ihnen
für sie wahrgenommenen Rechte sowie die
erfassten Mitgliedstaaten, *ohne dass dabei*
personenbezogene Daten und sensible
Informationen über die Rechteinhaber
offengelegt werden,

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*2. Darüber hinaus stellen die
Verwertungsgesellschaften auf Anfrage
eines Rechteinhabers oder einer
Verwertungsgesellschaft alle*
Informationen über Werke *bereit*, deren
Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig
ermittelt wurden, einschließlich – falls
bekannt – den Titel des Werks, den Namen
des Urhebers, den Namen des Verlegers
und sonstige sachdienliche Informationen,
die zur Ermittlung der Rechteinhaber

Geänderter Text

*2. Die Organisationen zur kollektiven
Rechtewahrnehmung machen alle*
Informationen über Werke *öffentlich*
zugänglich, deren Rechteinhaber nicht
oder nicht vollständig ermittelt wurden,
einschließlich – falls bekannt – den Titel
des Werks, den Namen des Urhebers, den
Namen des Verlegers und sonstige
sachdienliche Informationen, die zur
Ermittlung der Rechteinhaber erforderlich
sein könnten. *Die Rechteinhaber haben*

erforderlich sein könnten.

das Recht, ihre Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung darum zu ersuchen, dass ihre personenbezogenen Daten und sensiblen Informationen nicht offengelegt werden.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Verwertungsgesellschaften* folgende Informationen *veröffentlichen*:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung auf einer öffentlich zugänglichen Website mindestens* folgende Informationen *bereitstellen*:

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Standardlizenzverträge und anwendbare Tarife,

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) das Repertoire und die von ihnen wahrgenommenen Rechte sowie die erfassten Mitgliedstaaten,

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung stellen sicher, dass die Informationen über das Repertoire im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ab korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang stellen sie insbesondere sicher, dass die Informationen über die Werke, deren Schutzdauer abläuft, korrekt sind und regelmäßig aktualisiert sowie öffentlich zugänglich gemacht werden.

Begründung

Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollten korrekte Informationen über gemeinfreie Werke zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Nummer 1 Buchstaben a, f und g des Anhangs I nicht für eine Verwertungsgesellschaft gilt, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR,

b) Nettoumsatz: 700 000 EUR,

c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.

entfällt

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter **Buchstabe a** aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Geänderter Text

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter **den Buchstaben a und b** aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten regen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und gewerbliche Betreiber dazu an, eine detaillierte, umfassende und aktuelle weltweite Repertoire-Datenbank einzurichten, um Mehrgebietslizenzen und Lizenzen für verschiedene Repertoires zu befördern.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die **Verwertungsgesellschaften überwachen** die Nutzung der Online-Rechte an Musikwerken, die sie in ihrer Gesamtheit oder einzeln vertreten, durch Anbieter von Online-Musikdiensten, denen sie eine Mehrgebietslizenz erteilt haben.

Geänderter Text

1. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** die Nutzung der Online-Rechte an Musikwerken, die sie in ihrer Gesamtheit oder einzeln vertreten, durch Anbieter von Online-Musikdiensten, denen sie eine Mehrgebietslizenz erteilt haben, **überwachen**.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Beauftragt eine *Verwertungsgesellschaft* eine andere *Verwertungsgesellschaft* gemäß den Artikeln 28 und 29, Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zu vergeben, so zahlt die beauftragte *Verwertungsgesellschaft* die in Absatz 1 genannten Beträge an die *Verwertungsgesellschaft*, die den Auftrag erteilt hat, und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten Informationen; Letztere ist für die Ausschüttung der Beträge und Weiterleitung der Informationen an die Rechteinhaber zuständig, *es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.*

Geänderter Text

4. Beauftragt eine *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* eine andere *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* gemäß den Artikeln 28 und 29, Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zu vergeben, so zahlt die beauftragte *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* die in Absatz 1 genannten Beträge an die *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die den Auftrag erteilt hat, und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten Informationen; Letztere ist für die Ausschüttung der Beträge und Weiterleitung der Informationen an die Rechteinhaber zuständig.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten unterstützen und fördern die Zusammenarbeit von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung in den Bereichen Wahrnehmung und Verwaltung von Rechten sowie Vergabe von Lizenzen für die Rechte.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung weiterhin das Recht haben, eigenständig die Bedingungen – insbesondere für Tarife – festzulegen, nach denen sie die Nutzung ihres Repertoires genehmigen.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die ***Verwertungsgesellschaft***, die den Auftrag erteilt hat, informiert ***ihre Mitglieder*** über die Laufzeit des Vertrags, die Kosten der Dienstleistungen, mit denen die andere ***Verwertungsgesellschaft*** beauftragt wurde, und sonstige erhebliche Vertragsbedingungen.

2. Die ***Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung***, die den Auftrag erteilt hat, informiert ***die Rechteinhaber*** über die Laufzeit des Vertrags, die Kosten der Dienstleistungen, mit denen die andere ***Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** beauftragt wurde, und sonstige erhebliche Vertragsbedingungen.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ***Verwertungsgesellschaften***, an die ein solcher Antrag gerichtet wird und die bereits Mehrgebietslizenzen für die gleiche

Die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung***, an die ein solcher Antrag gerichtet wird und die bereits

Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken aus dem Repertoire einer oder mehrerer anderer *Verwertungsgesellschaften* vergeben oder anbieten, müssen den Antrag annehmen.

Mehrgebetslizenzen für die gleiche Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken aus dem Repertoire einer oder mehrerer anderer *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* vergeben oder anbieten, müssen den Antrag *innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags* annehmen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwaltungsgebühr, die die *Verwertungsgesellschaft* von der *Verwertungsgesellschaft*, die den Antrag gestellt hat, für den geleisteten Dienst verlangt, übersteigt nicht einen angemessenen Kostenaufwand für die Verwaltung des Repertoires der anderen *Verwertungsgesellschaft* zuzüglich einer vertretbaren Gewinnmarge.

Geänderter Text

Die Verwaltungsgebühr, die die *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* von der *Organisation*, die den Antrag gestellt hat, für den geleisteten Dienst verlangt, übersteigt nicht einen angemessenen Kostenaufwand für die Verwaltung des Repertoires der anderen *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* zuzüglich einer vertretbaren *und für alle beteiligten Parteien wirtschaftlich tragbaren* Gewinnmarge.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die *Verwertungsgesellschaft*, die den Antrag gestellt hat, stellt der anderen *Verwertungsgesellschaft* die für die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erforderlichen Informationen zu ihrem eigenen Musikrepertoire zur Verfügung. Wenn die Informationen unzureichend sind oder in einer solchen Form vorgelegt wurden, dass die *Verwertungsgesellschaft*,

Geänderter Text

3. Die *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die den Antrag gestellt hat, stellt der anderen *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung, anhand einheitlich festzulegender Kategorien von Informationen*, die für die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken erforderlichen Informationen zu ihrem eigenen Musikrepertoire *auf*

an die der Antrag gerichtet wurde, die Anforderungen dieses Titels nicht erfüllen kann, ist Letztere berechtigt, einen angemessenen Betrag für die Erfüllung der Anforderungen in Rechnung zu stellen oder diejenigen Werke auszuschließen, zu denen keine ausreichenden oder verwendbaren Informationen vorgelegt wurden.

elektronischem Wege zur Verfügung. Wenn die Informationen unzureichend sind oder in einer solchen Form vorgelegt wurden, dass die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, an die der Antrag gerichtet wurde, die Anforderungen dieses Titels nicht erfüllen kann, ist Letztere berechtigt, einen angemessenen Betrag für die Erfüllung der Anforderungen in Rechnung zu stellen oder diejenigen Werke auszuschließen, zu denen keine ausreichenden oder verwendbaren Informationen vorgelegt wurden.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber, die eine **Verwertungsgesellschaft** mit der Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, selbst, über eine andere **Verwertungsgesellschaft**, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, oder über einen ermächtigten Dritten entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen können, wenn ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie die beauftragte **Verwertungsgesellschaft** keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner anderen **Verwertungsgesellschaft** erlaubt hat, diese Rechte wahrzunehmen. Die **Verwertungsgesellschaft**, die keine Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet, erteilt weiterhin Lizenzen für Online-Rechte an Musikwerken dieser Rechteinhaber für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung oder bietet dies weiterhin an, es sei denn, der Rechteinhaber beendet den

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber, die eine **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** mit der Wahrnehmung ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, selbst, über eine andere **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, oder über einen ermächtigten Dritten entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen können, wenn ein Jahr nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie die beauftragte **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner anderen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** erlaubt hat, diese Rechte wahrzunehmen. **Die Rechteinhaber unterrichten die betroffene Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung unverzüglich über ihre Entscheidung.** Die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, die keine Mehrgebietslizenzen vergibt oder anbietet, erteilt weiterhin Lizenzen für

Wahrnehmungsauftrag.

Online-Rechte an Musikwerken dieser Rechteinhaber für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung oder bietet dies weiterhin an, es sei denn, der Rechteinhaber beendet den Wahrnehmungsauftrag.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33

entfällt

*Ausnahme für Hörfunk- und
Fernsehanstalten*

*Dieser Titel findet auf
Verwertungsgesellschaften keine
Anwendung, die auf der Grundlage einer
freiwilligen Bündelung der notwendigen
Rechte unter Beachtung der
Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101
und 102 AEUV eine Mehrgebietslizenz
für Online-Rechte an Musikwerken
erteilen, die Hörfunk- oder
Fernsehanstalten benötigen, um ihre
Hörfunk- oder Fernsehprogramme
begleitend zur ersten Übertragung oder
danach sowie sonstige Online-Inhalte, die
die Anstalt ergänzend zur ersten
Programmübertragung produziert haben,
öffentlich wiedergeben oder zugänglich
machen zu können.*

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Verwertungsgesellschaften* für ihre Mitglieder und die Rechteinhaber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* für ihre Mitglieder

wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung vorsehen, insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag, die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und Ausschüttungen.

und die Rechteinhaber wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung vorsehen, insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag, die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und Ausschüttungen. **Die Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung sind unabhängig.**

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder gegebenenfalls eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zwischen **Verwertungsgesellschaften** und Nutzern über geltende oder vorgeschlagene Lizenzbedingungen, Tarife und die Ablehnung von Lizenzanträgen befasst werden kann.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder gegebenenfalls eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zwischen **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und Nutzern über geltende oder vorgeschlagene Lizenzbedingungen, Tarife, **die Berechnung von Tarifen** und die Ablehnung von Lizenzanträgen befasst werden kann. **Es ist jedoch vorzuziehen, zunächst eine Schlichtungsstelle anzurufen, falls dies nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist.**

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme einer solchen

Streitbeilegung müssen angemessen sein.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die jeweiligen Beträge bis zur Streitbeilegung eingefroren werden, wenn Nutzer die Tarife einer Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung vor einem Gericht oder einer unabhängigen, unparteiischen Streitbeilegungsstelle anfechten.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Streitbeilegungsstelle muss über alle notwendigen Kapazitäten verfügen, um ein für alle Beteiligten zeitnahes und schnelles Verfahren zu ermöglichen.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass die **Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 1 von der Behörde durchgeführt werden, die für die Einhaltung der nach dieser Richtlinie**

2. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen **und umgesetzten** innerstaatlichen Bestimmungen **seitens der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Organisationen zur kollektiven**

erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen
zuständig ist.

***Rechtswahrnehmung durch die dafür
zuständigen Behörden überwacht wird.***

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sanktionen und Maßnahmen

***Überwachung der Einhaltung der
innerstaatlichen Bestimmungen:
Sanktionen und Maßnahmen***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass ***ihre zuständigen*** Behörden bei Verstößen gegen ***die innerstaatlichen Bestimmungen*** zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete ***Verwaltungsanktionen*** verhängen und ***Verwaltungsmaßnahmen*** ergreifen ***und durchsetzen können***. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen zuständige Behörden, die fortlaufend auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung überwachen. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass ***zuständige*** Behörden ***befugt sind***, bei Verstößen gegen ***innerstaatliches Recht*** zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete ***Sanktionen zu*** verhängen und ***geeignete Maßnahmen zu*** ergreifen. Diese Sanktionen und/***oder*** Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am [Datum] die in Absatz 1 genannte Regelung mit und

entfällt

*unterrichten sie unverzüglich über alle sie
betreffenden späteren Änderungen.*

VERFAHREN

Titel	Kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 11.9.2012	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 11.9.2012	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helga Trüpel 19.9.2012	
Prüfung im Ausschuss	23.1.2013	23.4.2013
Datum der Annahme	18.6.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 0 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zoltán Bagó, Lothar Bisky, Piotr Borys, Jean-Marie Cavada, Silvia Costa, Santiago Fisas Ayxela, Lorenzo Fontana, Mary Honeyball, Petra Kammerevert, Emma McClarkin, Marek Henryk Migalski, Katarína Neveďalová, Doris Pack, Chrysoula Paliadeli, Monika Panayotova, Gianni Pittella, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Marco Scurria, Hannu Takkula, László Tökés, Helga Trüpel, Milan Zver	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Liam Aylward, Ivo Belet, Nadja Hirsch, Georgios Papanikolaou, Inês Cristina Zuber	